nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragstell	er/Bauherr
----------------	------------

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Bubenhausen	Lerchenstraße	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Lindenberg

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Zahl der Vollgeschosse
- Dachneigung

5. Sachbericht:

Die Antragsteller möchten sich mit dem Antrag auf Baugenehmigung (eingegangen bei der Stadtverwaltung am 16.02.2021) den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage genehmigen lassen.

Der Antrag auf Baugenehmigung wurde bei der Sitzung am 08.03.2021 zurückgestellt, um vor der Sitzung am 12.04.2021 eine Ortsbesichtigung durchführen zu können.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B-Plans "Lindenberg". Der Bebauungsplan setzt bzgl. der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO fest.

Es wird eine Befreiung von der Festsetzung des § 3.1 "Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen muss" sowie von § 6.2 "Dachneigung 35°-45° gemäß der Nutzungsschablone" beantragt.

Die Antragssteller begründen die Befreiungen wie folgt:

Es wird ein barrierefreier Zugang zum Wohngebäude angestrebt, somit soll die Einfamilienhaushöhe geringer als im Bebauungsplan vorgegeben angesetzt werden. Der Baukörper erscheint im Ganzen (mit dem zweiten Vollgeschoss m OG) nicht zu wuchtig, gegenüber den Nachbargebäuden. Auf den angrenzenden Grundstücken stehen jetzt ebenfalls Wohngebäude bei denen das zweite Vollgeschoss im Obergeschoss erstellt wurde.

Durch das flacher geneigte Dach (22° anstatt 35°-45°) wird der gesamte Baukörper nicht höher als die bereits bestehenden Gebäude im Wohngebiet.

Der Bebauungsplan "Lindenberg" hat die Besonderheit, dass der Geltungsbereich zweigeteilt ist und unterschiedliche Festsetzungen darlegt.

Im östlichen Geltungsbereich sind auf Grund der Hanglage drei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum und das dritte im Untergeschoss liegen muss. Die Dachneigung muss zwischen 25°-38° liegen.

Im westlichen Geltungsbereich sind zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen muss. Die Dachneigung muss zwischen 35°-45° liegen.

Die von den Antragsstellern angesprochene Nachbargebäude befindet sich im östlichen Geltungsbereich. Demnach können diese nicht als Vergleich herangezogen werden. Ein

Nachbargebäude mit zwei Vollgeschossen besteht als Bestandsgebäude, da es vor dem Bebauungsplan schon existierte.

Alle Wohnhäuser im demselben Geltungsbereich halten die in der Nutzungsschablone vorgegebene Dachneigung ein (35°-45°).

Durch diese Befreiungen sieht die Verwaltung die Grundzüge der Planung stark beeinträchtigt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

Nach der Sitzung vom 08.03.2021 waren die Bauherren mit der Verwaltung in Kontakt um eine Alternative zu dem gestellten Bauantrag zu besprechen. Sollte für den ursprünglichen Bauantrag das Einvernehmen nicht erteilt werden, haben die Bauherren neue Pläne, zu denen die Verwaltung eine Empfehlung zur Einvernehmenserteilung aussprechen würde, vorgelegt.

Als Alternative würde die beantragte Befreiung bzgl. der Dachneigung entfallen. Mit einer geplanten Dachneigung von 38° würde sie der Festsetzung des Bebauungsplans entsprechen. Die beantrage Befreiung bzgl. "Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen muss" würde ebenfalls entfallen, da das zweite Vollgeschoss im Dachraum liegen würde. Eine bessere räumliche Nutzbarmachung des Dachgeschosses ist durch Zwerchgiebeln im Norden und Süden angedacht.

Jedoch würde eine Befreiung bzgl. des Kniestockes notwendig werden. Der Bebauungsplan setzt in § 6.3 fest, dass Kniestöcke über 1,15 m Höhe nicht zugelassen werden. Der Kniestock würde eine Höhe von 1,75 m erhalten. An den Nachbargebäuden wurden schon Befreiungen bzgl. des Kniestockes erteilt.

6. Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird für die Zahl der Vollgeschosse nicht erteilt. Das Einvernehmen wird für die Dachneigung nicht erteilt.

Das Einvernehmen wird erteilt.

1.	Antragsteller/Ba	auherr				
	Name		Vorname	Ort		
2.	Bauort					
	Fl.Nr.	Gemarkung	Straße			Hausnr.
		Grafertshofen	StWendelin-	-Straße		
2	Bauvorhaben					
ა.		nugenehmigung: Ene	rgetische Sanierung	eines 2-Familier	nhauses mi	t Einbau
	einer Dachga		. goulouro camerang			
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB				
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusamm	enhang bebauten Ortsteile (§3	34 BauGB)		
	in ain	em Gebiet ohne Bebauungspla	np (\$ 24 Abo. 4 Bou(CB)			
		em Gebiet offile Bebaudingspla	.11 (§ 34 Abs. 1 BauGB)			
		eltungsbereich eines einfachen				
		Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das B etzungen dieses Bebauungspla				
					lia	nein
	Das Bauvorhaben fi	ügt sich in die Eigenart der näh	eren Umgebung ein (§ 34 Abs.	1 BauGB)	∑ ja	nein
_						
5.	Sachbericht:					1
	Für das ollo	g. Bauvorhaben ging	am 23.02.2021 der	Antrag auf Ba	ugenehmigu	ına ein Die
		planen die energetisch				
	Dachgaube.		ŭ			
				0.04.41		05.11
		befindet sich im unbe mnach sich das Bauvo				
	4 baunvo, de	illiacii sicii das Dauvo	maben in die Eigenai	t dei fianeren on	igebuilg ein	rugen muss.
	Die energetisc	he Sanierung soll im L	Jntergeschoss, Erdges	schoss, Obergeso	hoss sowie	im Dachspitz
	mit Wärmedär	nmung und Holzverscl	halung durchgeführt v	verden. Die Däm	nmung weiß	t eine Stärke
		ufAbstandsflächen				
	•	n. Zudem sind Umbau	ımaßnahmen im Dach	ngeschoss und D	achspitz ge	plant (Einbau
	bzw. Entfernur	ng von Wänden).				
	Nach Einschä	atzung der Verwaltun	ng handelt es sich	hierbei nicht um	n eine "Da	chgaube" im
		Sinne, sondern um ei	•			•
	des Hauses bi	indig ist und nicht wie	bei einer ursprüngliche	en Dachgaube na	ich hinten ve	ersetzt.
	Dec 7	ah aall Ohan akaa Da 19	a van 10	118ba v 0 70	an dan Oo I	aaita auuistetet
		ich soll über eine Breite mtlänge des Hauses 1		none von 2,70 m	an der Sud	seite errichtet
		e soll außerdem ein Au		eite und 2.70 m L	.änge angeb	aut werden.
			J 12 23. 1 DI			
		dstücken im Norden, \				werchdächer,
	sodass von eir	nem Einfügen in die nä	ihere Umgebung ausg	egangen werden	kann.	
	Die Verwaltun	g schlägt vor, dass Ein	ıvernehmen zu erteiler	1		
	Dio voi waitui i	g Johnage voi, dass Elli	VOLUCIIII ZU GILGIIGI	1.		
6.	Beschlussvors	chlag:				_

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Biberachzell	Bruder-Klaus-Weg	
		ŭ	

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Sichtschutzzaun zu den Nachbarn

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Am Marktsteig III

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Höhe der Einfriedung

5. Sachbericht:

Die Antragssteller möchten sich mit dem Antrag (eingegangen am 23.03.2021) eine Einfriedung an der Süd-, Nord- und Westseite des Grundstücks genehmigen lassen.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Am Marktsteig III". Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt fest, dass Einfriedungen max. mit einer Höhe von 1,30 m über Geländeoberkante zulässig sind.

Die Antragssteller planen eine Einfriedung (Doppelstabmattenzaun) zum nördlichen Nachbarn mit einer Höhe von 1,60 m bzw. 1,80 m, an der Westseite zu einem Waldstück mit einer Höhe von 1,40 m und zum südlichen Nachbarn mit einer Höhe von 1,80 m.

Es kann befreit werden, wenn ...

- a) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- b) nach Nr. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- c) nach *Nr.* 3 die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten *Härte* führen würde und wenn
- d) die Abweichung auch unter Würdigung *nachbarlicher Interessen* mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die "Grundzüge der Planung" sind das planerische Leitbild der Gemeinde, das durch die Festsetzungen gezeichnet wird. Die Beschränkung der Höhe von Einfriedungen auf 1,30 m fördert die Offenheit der Wohngegend. Das Leben soll nicht in versteckter Anonymität stattfinden, sondern in nachbarschaftlich verbundener Art.

Dieser in den Festsetzungen objektiv sichtbare Wille stellt die Grundzüge der Planung dar. Eine Befreiung von der Einfriedungsfestsetzung hat eine Vorbildfunktion zur Folge, da dies zur Nachahmung einlädt.

Die Befreiung ist "städtebaulich vertretbar", wenn das Vorhaben mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Eine städtebauliche Vertretbarkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Gründe, die für ihre Befreiung streiten, für (nahezu) jedes andere Vorhaben im Plangebiet in gleicher Weise gegeben sind.

Der Antragsteller begründet seinen Antrag wie folgt:

Im Bebauungsplan ist nicht ersichtlich, dass zu den Nachbarn auch die Höhe von 1,30m einzuhalten ist. Es ist nur die öffentliche Verkehrsfläche genannt und nicht die Grenzen zu den Nachbarn bzw. das ganze Grundstück.

Des Weiteren steht uns auch eine gewisse Privatsphäre zu.

In Bezug auf den Sichtschutz steht hier der ursprüngliche Wille der Plangeber entgegen, den Sichtschutz zugunsten eines offenen freundlichen lichten Wohngebietes auf 1,30 m zu beschränken. Das Argument "Sichtschutz" spricht nicht für eine Befreiung, da es generell auf jedes Grundstück innerhalb des Bebauungsplans anwendbar ist.

Ebenso liegt ein Einspruch des Nachbarn vor. Keinesfalls möchten sie im Bereich der Garageneinfahrt einen blickdichten Zaun mit einer Höhe von 1,80 m, da rückwärts aus der Hofeinfahrt gefahren werden muss und somit die Straße nicht eingesehen werden kann.

Insofern dürfte eine Befreiung nicht vertretbar erteilt werden können.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen nicht zu erteilen.

6.	Bes	ch	luss	vors	sch	lag:
----	-----	----	------	------	-----	------

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1.	Antra	gsteller/Bauher	r

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Biberachzell	Bruder-Klaus-Weg	

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung einer Stützmauer

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Am Marktsteig III

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Errichtung einer Stützmauer

5. Sachbericht:

Die Antragssteller beantragen im Nachgang die Errichtung einer Stützmauer (eingegangen am 23.02.2021).

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Am Marktsteig III". Der Bebauungsplan setzt fest, dass Stützmauern unzulässig sind.

Es wurde eine Stützmauer mit 0,8 m Höhe an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet.

Die Antragssteller begründen dies wie folgt:

Da der Nachbar sein Grundstück begradigt hat und bei unserer Seite ca. 0,8 m abgetragen hat, wurden wir hier genötigt, eine Stützmauer zu errichten. Seine Aussage war hier, dass jeder die Mauer zu seiner rechten bezahlen und errichten muss. Dies erfolgte genau zu der Zeit, als wir unseren Gartengestalter da hatten.

Da wir unser Grundstück absichern und schnell entscheiden mussten, haben wir hier die Stützmauer errichten müssen.

Der Bauausschuss hat vergleichbare Befreiungen bzgl. Stützmauern in der Nachbarschaft zugestimmt.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragstell	er/Bauherr
----------------	------------

Name		Vorname	Ort		

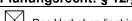
2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Biberachzell	Bruder-Klaus-Weg	
		ŭ	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Am Marktsteig 2. Bauabschnitt

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachform
- Abstandsfläche

5. Sachbericht:

Die Antragssteller möchten mit dem Antrag auf Baugenehmigung (eingegangen am 04.03.2021) sich den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage genehmigen lassen.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten B-Plans "Am Marktsteig 2. Bauabschnitt". Der Bebauungsplan setzt bzgl. der Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet nach § 5 BauNVO fest.

Es wird eine Befreiung von der Festsetzung § 6.1 "Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen" beantragt.

Die Antragssteller möchten, dass ein Pultdach zur Ausführung kommt. Sie begründen dies wie folgt: Um die Wandhöhe der Garage zum Nachbarn so gering wie möglich zu halten, wurde ein Pultdach mit Sandwich-Elementen gewählt. Pultdächer sind im direkt angrenzenden Bebauungsplan (Marktsteig III) bereits zulässig.

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde die Festsetzung der Dachform eingehalten. Auf den angrenzenden Bebauungsplan "Am Marktsteig III" kann keine Rücksicht genommen werden, da ansonsten die Festsetzungen des maßgebenden Bebauungsplans außer Kraft gesetzt werden.

Zudem können bzgl. der geplanten Garage die Abstandsflächen zum nördlichen sowie östlichen Nachbarn nicht eingehalten werden. Die entsprechenden Unterschriften wurden durch eine Abstandsflächenübernahmeerklärung eingeholt.

Alle weiteren Festsetzungen werden eingehalten.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen nicht zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

1.	Antragsteller/Ba	auherr						
	Name		Vornar	me	Ort			
2	Bauort							
۷.	Fl.Nr.	Gemarkung	Str	raße			Hausnr.	
	FI.INI.	Weißenhorn		Imer Straße			i iausiii.	
	ļ	Weilseillioill	0	iller Straise				
3.	Bauvorhaben							
	Antrag auf Ba	augenehmigung: Austau	sch u	nd Erneuerung vorha	indener V	Verbeanl	angen	
Ĺ								
	DI	6.64 B OB						
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB						
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusammenha	ang beba	auten Ortsteile (§34 BauGB)				
			Ü	,				
	in eine	em Gebiet ohne Bebauungsplan (§	34 Abs. 1	BauGB)				
		ltungsbereich eines einfachen Beb	Ο.					
		Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvo	rhaben e	entspricht den				
	Festse	etzungen dieses Bebauungsplans						
	Vergnügungs	stätten im Innenstadtbe	reich			∑ ja	nein	
	Das Bauvorhaben fü	ügt sich in die Eigenart der näheren	Umgebu	ung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)		∑ ja	nein	
5	Sachbericht:							
Ŭ. 	Oddinaciidiit.							
	Dor Antrogect	eller begehrt mit seinem	Antrod	a ouf Bougonobmigund	r (oingog	angon on	16 02 2021)	
							1 10.03.2021)	
	die Genenmigt	ung über den Austausch ι	ina En	neuerung vornandener	vverbear	liagen.		
	D 0	mala liant in Oakonon	. 1 ! -	-b dee Deberre	1 <i>\</i> \	15		
		ück liegt im Geltungs	spereic	cn des Bebauungsp	lans "Ve	ergnugun	gsstätten im	
	Innenstadtbere	eich".						
		h um den Austausch vor						
	einer neuen A	ınlage. Bei der Umrüstun	g bleib	ot die vorhandene We	rbeanlage	in ihrer	Art und Lage	
	erhalten, wird	jedoch auf das aktuelle	Design	n umgestaltet. Aufgru	nd des A	Iters der	vorhandenen	
	•	und aus sicherheitstechr	_	0				
	•						•	
	Der Mast soll entsprechend der vorhandenen Höhe (7 m) errichtet werden.							
	Die Verwaltung	g schlägt vor, dass Einver	nahma	an zu erteilen				
	Die Verwaltung	g schlagt vor, dass Elliver	Helline	en zu ertellen.				
Į								
6	Beschlussvorsd	chlag:						
U .	PescuinssA0120	Jillay.						
	Dag Circura - !-	nace wind out-:14						
	, ∪as ⊑invernen	nmen wird erteilt.						

1.	Antragsteller/Ba	auherr								
	Name		Vorname Ort							
			1							
2.	Bauort									
	Fl.Nr.	Gemarkung	Str	raße			Hausnr.			
		Weißenhorn	Me	emminger Straße						
3	Bauvorhaben									
Ŭ. 		nugenehmigung: Nutzun	nsänd	lerung Finhau einer \	Nohnung in	n Frdag	eschoss			
	Antiag aar De	agonomigang. Natzan	gourra	lorang Embad omor i	Troilliang in	- Liag				
4.	4. Planungsrecht: § 34 BauGB									
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusammenha	ing beba	uten Ortsteile (§34 BauGB)						
	in eine	em Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 3	21 Abc 1 E	RauCR)						
		em Gebiet Gillie Bebaudingsplain (§ 3	54 ADS. 1 L	DauGD)						
	im Ge	eltungsbereich eines einfachen Beba	uungspla	ans						
	(§ 30 A	Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvo								
	Fests	etzungen dieses Bebauungsplans				_				
	Vergnügungs	stätte im Innenstadtbere	eich		\geq	ja ja	nein			
	Das Bauvorhaben fü	ügt sich in die Eigenart der näheren	Umgebu	ung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	\geq] ja	nein			
5.	Sachbericht:									
	Der Antragsst	eller begehrt die Genehi	migung	g einer Nutzungsände	erung von e	einer B	ürofläche im			
	Erdgeschoss z	zu einer Wohnfläche (Eing	ang Ar	ntrag am 19.03.2021).						
	Große Umbau	ımaßnahmen sind nicht 🤉	geplan	it, es werden lediglich	h im Erdges	schoss	Trennwände			
	eingezogen.									
	Es werden zw	ei neue Stellplätze auf de	m Gru	ndstück errichtet, som	it sind die V	orauss	etzungen der			
	Stellplatzsatzu	ng erfüllt.								
	Das Vorhaben	entspricht den Festsetzui	ngen d	des einfachen Bebauu	ngsplans bz	gl. Art d	der baulichen			
	Nutzung. Mischgebiete dienen u. a. dem Wohnen.									
	Die Verwaltung	g schlägt vor, dass Einveri	nehme	en zu erteilen.						
_	Danahlur	ala la su								
б.	Beschlussvorse	cniag:								
	D C: '	one are regimed and a life								
	⊔as Einverneh	nmen wird erteilt.								

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. Antragstell	er/Bauherr
----------------	------------

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Bubenhausen	Storchenweg	

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Aufschüttung des Grundstücks

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Obere Straßäcker

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Aufschüttung des natürlichen Geländes

5. Sachbericht:

Für die o. g. Maßnahme ist ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans am 19.03.2021 eingegangen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Obere Straßäcker". Der B-Plan sieht in § 8.1 vor, dass das natürliche Gelände durch Aufschüttung und Abgrabung nicht verändert werden darf. Der natürliche Geländeverlauf ist bei der Gartengestaltung weitestgehend beizubehalten. Gegenüber Nachbargrundstücken sind Geländeabweichungen stufenlos auszuführen.

Die Stadt Weißenhorn hat Kenntnis erlangt, dass auf dem Grundstück die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht eingehalten sind. Entgegen o. g. Festsetzung ist das Gelände durch Aufschüttung in nicht unerheblichem Maße verändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Grenzgarage des Nachbarn durch Druckwasser und aufsteigende Nässe in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Die Antragsseller begründen die Aufschüttung wie folgt:

Der Nachbar hat entlang der Grenze L-Steine gesetzt. Wir waren aus diesem Grund gezwungen, den natürlichen Geländeverlauf durch Aufschüttung abzuweichen. Außerdem ist unsere Gartenansicht durch die 1,20 m hohen L-Steine und 0,8 m hohen Zaun immens beeinträchtigt gewesen. Wir beabsichtigten den natürlichen Geländeverlauf beizubehalten, unser Nachbar allerdings war uns stets einen Schritt voraus, die komplette Grenze ist von ihm bebaut worden.

Laut den Antragsstellern, wurde das Gelände aufgeschüttet, nachdem entlang der Grundstücksgrenze L-Steine durch den Nachbarn gesetzt wurden. Dieses Aufstellen der L-Steine widerspricht ebenfalls der Festsetzung des Bebauungsplans, da gegenüber Nachbargrundstücke Geländeabweichungen stufenlos auszuführen sind.

Da durch die Aufschüttung im Bereich der Grenzgarage bereits deutliche erkennbare Beschädigungen durch Vernässung im Sockelbereich (Ausblühungen und lösen der Wandfarbe) zu erkennen sind, ist die Aufschüttung auf dem Grundstück zu beseitigen.

Um einen gesamten rechtskonformen Zustand in diesem Bereich des Bebauungsplan wieder herzustellen, muss konsequenterweise der Nachbar ebenfalls aufgefordert werden, seine

Stützmauer mit Zaun zurückzubauen, um einen stufenlosen Übergang zu gewährleisten.
Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen wird nicht erteilt. Der Nachbar wird aufgefordert, das Gelände gegenüber dem Nachbargrundstück stufenlos auszuführen.

1.	Antragsteller/Ba	auherr								
	Name		Vorname	Ort	Ort					
2.	Bauort									
	Fl.Nr.	Gemarkung	Straße		Hausnr.					
		Hegelhofen	Sommerstraße							
_	Dannadalaa									
ა. 	Bauvorhaben Antrag auf Baugenehmigung: Umbau eines Einfamilienhauses									
	Antiag adi Be	augenenningung. On								
1	Planungsrecht:	& 3/I RauGR								
٦.										
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusam	nmenhang bebauten Ortsteile (§34 E	3auGB)						
	in ein	em Gebiet ohne Bebauungsp	olan (§ 34 Abs. 1 BauGB)							
	l									
		eltungsbereich eines einfache Abs. 3, 8,34 Abs. 1 BauGB): das	en Bebauungsplans Bauvorhaben entspricht den							
		etzungen dieses Bebauungs								
					ja nein					
	5 5 1 1				M					
	Das Bauvornaben f	ugt sich in die Eigenart der na	äheren Umgebung ein (§ 34 Abs. 1 E	JauGB)	ja nein					
_	Caabbariahti									
Э. 	Sachbericht:									
			g am 22.03.2021 der / es Einfamilienhauses.	Antrag auf Bauge	enehmigung ein. Der					
	Insbesondere:									
	1.) den Rü	ickbau und Wiederau	ıfbau der Garage und des	Eingangsbereiche	es im Erdgeschoss					
	,	u einer Dachgaube								
	3.) Erweite	erung des Balkons un	nd Anbau einer Treppe au	s dem Obergesch	oss in den Garten.					
			oeplanten Innenbereich g vorhaben in die Eigenart							
	Die Garage 4	ird out Crupdlage d	es hestehenden Grundri	eses neugobout	mit einer zusätzlichen					
	Die Garage wird auf Grundlage des bestehenden Grundrisses neugebaut, mit einer zusätzlicher Erweiterung nach Norden. Die Höhe (2,90 m) wird nicht verändert. Der Eingangsbereich soll in Massivbauweise neu gestaltet werden.									
	Die Dachgauh	ne soll auf der Nords	aita das Hausas mit sind	ar Höhe von co. 2	.03 m entstehen. Das					
Die Dachgaube soll auf der Nordseite des Hauses mit einer Höhe von ca. 3,03 m entstehen. D Wohnhaus hat bereits drei Dachgauben im Bestand. In der näheren Umgebung sind ebenfa bereits Gauben vorhanden.										
	Ebenso soll or	a der Süd Wast Eaka	e des Hauses der Balkon/	Dachterrasse mit	einer Stahlhatandacka					
		len. Von dieser Erwe	eiterung ist eine Stahltre							
	Die Verwaltun	g schlägt vor, dass E	invernehmen zu erteilen.							
6.	Beschlussvors	chlag:								

1.	Antragsteller/Ba	auherr									
	Name		Vo	rname	Ort						
2.	Bauort										
	Fl.Nr.	Gemarkung		Straße		Hausnr.					
		Weißenhorn		Bärengasse							
3.	Bauvorhaben										
	•	ugenehmigung: TEKTUl	R U	mbau eines bestehend	en Wohnhauses i	in vier					
	Wohneinheite	en									
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB									
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusammenha	ına b	ebauten Ortsteile (§34 BauGB)							
			9 ~	(30.24402)							
	in eine	em Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 3	34 Ab	s. 1 BauGB)							
		eltungsbereich eines einfachen Beba		= :							
		Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvo etzungen dieses Bebauungsplans	rhab	en entspricht den							
				•							
	vergnugungs	stätten im Innenstadtbei	reic	en	∑ ja	nein					
	Das Bauvorhaben fü	ügt sich in die Eigenart der näheren	Umç	gebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja	nein					
5.	Sachbericht:										
	B 424 A 4	00.00.0004									
	•	n 22.03.2021 reichte der		•		bestehenden					
	Wohnhauses i	n vier Wohneinheiten ein (urs	prunglich geplant 6 Woh	neinheiten).						
	D D	alaan aanada laanasta saa	.1	0:1	00 - 4 D:	- A					
		aben wurde bereits in o		•	20 benandeit. Di	e Anzani der					
	abzulosenden	Stellplätze sollte von der \	ver	waitung gepruπ werden.							
	Auf Varbandl	ingoinitiative des Massel	41. .∽	a wurde eine Läeus-	had don Ctallel	atzproblem etil:					
		ungsinitiative der Verwal	lun	g wurde eine Losung	bzgi. der Stellpia	atzproblematik					
	gefunden.	plantan Mahnainhaitan in		rdgeesbees entfellen D	aa Fransaahaaa a	all ala Carara					
		planten Wohneinheiten in									
	für fünf Stellplätze realisiert werden. In der Summer sind 5,5 Stellplätze nachzuweisen. Laut der										
	Tektur können nun fünf Stellplätze im EG nachgewiesen werden. Der letzte fehlende Stellplätz										
	müsste abgelö	si werden.									
	Die Memoralton		۔ ا۔	man mu antallan							
	שום verwaitung	g schlägt vor, dass Einveri	nen	men zu ertellen.							
L											
6.	Beschlussvorsd	chlag:									
	Das Einverneh	nmen wird erteilt.									

1.	Antragsteller/Ba	auherr							
Name		Vor	Vorname Ort						
2.	Bauort								
	Fl.Nr.	Gemarkung Oberhausen		Straße Schleifweg			Hausnr.		
3.	Bauvorhaben Antrag auf Ba	ugenehmigung: TE	KTUR N	eubau einer Fah	rzeug- und \		alle		
4.	. Planungsrecht: § 34 BauGB								
Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§34 BauGB) in einem Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34 Abs. 1 BauGB) im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans (§ 30 Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplans									
	Das Bauvorhaben fü	ùgt sich in die Eigenart der na	äheren Umg	ebung ein (§ 34 Abs. 1 Ba	auGB)	ia ja	nein		
5.	Sachbericht:								
	Mit Antrag vom 25.03.2021 reichte der Antragssteller einen Antrag auf Tektur zu einem bereits genehmigten Bauantrag ein (Genehmigung vom 27.01.2020).								
	Grund für die Tektur ist, dass auf der genehmigten Halle eine PV-Anlage vorgesehen war, diese aber nicht mehr rentabel ist und wird daher nicht mehr auf die Halle gebaut. Dadurch ergibt sich eine standardisierte Bauweise der Halle.								
	Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO, demnach sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfüger muss.								
Das Bauvorhaben soll als Garage für LKW's, Radlader und Kombis sowie als Lager für Teile für Hochregale und Hochregalzubehörteile dienen. Betriebszeiten von 8-16 Uhr werktags, Lieferverkel ist nicht kontinuierlich.									
	Die Halle soll mit 20x14 m und einer Höhe von 6,88 m errichtet werden (ursprünglich 16x12 m, Höhe Pultdach 2,67 m bzw. 7 m). Abstandsflächen werden eingehalten.								
	Die Verwaltung	g schlägt vor, dass E	invernehı	men zu erteilen.					
6.	Beschlussvorsd	chlag:							
	Das Einverneh	men wird erteilt.							

Eine fiktive Baulinie oder Baugrenze ist nicht zu erkennen.

1.	Antragsteller/Ba	auherr							
	Name		Vo	orname	Ort				
2.	Bauort	I 0		040			111		
	Fl.Nr.	Gemarkung Emershofen		Straße Von-Vöhlin-Stra	aße		Hausnr.		
3.	Bauvorhaben								
•	Antrag auf Bauvoranfrage: Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohnungen und Neubau								
	einer landwirt	tschaftlichen Lagerha	alle						
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB							
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusamm	enhang b	oebauten Ortsteile (§34 B	auGB)				
	in eine	em Gebiet ohne Bebauungspla	n (8 34 Ah	os 1 BauGB)					
				·					
	(§ 30 A	eltungsbereich eines einfachen Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Ba	auvorhab						
	Fests	etzungen dieses Bebauungspla	ans			□.	□ .		
						ja	nein		
	Das Bauvorhaben f	ügt sich in die Eigenart der näh	eren Um	gebung ein (§ 34 Abs. 1 B	auGB)	∑ ja	nein		
5.	Sachbericht:								
	•	ller begehrt einen Vorb nd Neubau einer landw					zwei		
	Mit dem Bauvo	orbescheid möchte er f	olgend	le Fragen zur Zulä	issigkeit klär	en:			
		g des Grundstücks ein e ung des Wohnhauses a							
	Zu 1.) Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO, demnach sich das Bauvorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfüg muss.								
Durch die Grundstücksteilung dürfen keine baurechtswidrigen Zustände entstehen (wie z. B. Überschreitung der GRZ bzw. GFZ, Wegfall der Erschließung, Abstandsflächen, usw.).									
Eine Genehmigungspflicht für Teilungen von Grundstücken gem. § 19 BauGB besteht jedoch nicht Die Verantwortung für die Beachtung der baurechtlichen Bestimmungen liegt beim Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer.									
Zu 2.) Es ist eine Grenzbebauung auf einer Länge von 3,95 m vorgesehen. Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Abstandsflächen müssen auf dem Grundstück selbst liegen. Sie dürfen sich ganz oder teilweise auf anderen Grundstücken erstrecken, wenn der Nachbar zustimmt. Eine Abstandsflächenerklärung des Nachbarn liegt vor. Das Abstandsflächenrecht ist dem bauordnungsrecht zuzuordnen und wird vom Landratsamt Neu-Ulm geprüft.							ächen leren		

6. Beschlussvorschlag:

- Die Erteilung des Einvernehmens ist zuständigkeitshalber nicht möglich.
 Das Einvernehmen wird erteilt.

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1	Antra	astel	ler/B	auherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Weißenhorn	Mozartstraße	
	1		

3. Bauvorhaben

Antrag auf isolierte Befreiung: Erstellung einer Hofeinfriedung mit Toranlage

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB

	١
$\overline{}$	
$I \vee I$	
$I \wedge I$	
ν ν	

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: ${f B}$

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Einfriedungshöhe und Einfriedungsmaterial

5. Sachbericht:

Bei der Stadt Weißenhorn ging am 26.03.2021 ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes ein. Die Antragssteller begehren die Befreiung für die Erstellung einer Hofeinfriedung mit Toranlage.

Die Antragssteller planen eine Einfriedung entlang eines Fußweges aus Lochblech-Elementen zwischen Stahlsäulen mit einem Gartentor sowie an der Zufahrt eine Schiebe-Toranlage aus Stahl und Lochblechelementen. Die Höhe der Einfriedung soll ca. 1,50 m erreichen.

Dieses grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben bedarf einer gesonderten Befreiung, da es im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt und dessen Festsetzungen widerspricht. Konkret regelt der B-Plan "B" in § 7 Nr. 1, dass für Einfriedungen nur leichter Maschendraht an Stahlsäulen verwendet werden dürfen. Die Einfriedungen sind mit Hecken oder Strauchgruppen zu hinterpflanzen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,20 m nicht überschreiten.

Es kann befreit werden, wenn ...

- e) die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und
- f) nach Nr. 2 die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- g) nach *Nr.* 3 die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten *Härte* führen würde und wenn
- h) die Abweichung auch unter Würdigung *nachbarlicher Interessen* mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Antragssteller begründen Ihre gewünschte Befreiung wie folgt:

Die Einfriedung der Nachbarschaft ist durchgehend höher als 1,20 m. Durchschnittliche Höhe ca. 2 m. Die Hecken und Zauneinfriedungen sind durchgehend blickdicht.

Die Situation städtischer Fußweg und privater Hofbelag (Rasengittersteine) mit entsprechendem Unterbau begünstigt eine Heckenpflanzung nicht, sodass die im Moment bestehende Hecke nicht über 1 -1,20 m hinauswächst. Deswegen sind Lochblechelemente (nicht blickdicht) geplant, welche auch etwas Sichtschutz bieten.

Die bestehenden Metallbügel zur Verhinderung der Durchfahrt auf dem Fußweg sollten entfernt werden, da an dieser Stelle ein Zugangstor auf das Grundstück geplant ist.

Durch die geplante Maßnahme besteht keine Beeinträchtigung des bereits bestehenden Siedlungsbilds.

In Bezug auf den Sichtschutz steht hier der ursprüngliche Wille der Plangeber entgegen, den Sichtschutz zugunsten eines offenen freundlichen lichten Baugebiets auf 1,30 m zu beschränken. Da jedoch die Erhöhung der Einfriedung auf 1,50 m eine unwesentliche Erhöhung darstellt, die optisch kaum wahrnehmbar ist, kann eine Befreiung erteilt werden.

Nach Auskunft des Verkehrsamtes bzgl. den bestehenden Metallbügeln an dem Fußweg, wurde diese Anbringung mit der Polizei abgeklärt, um die zu schnelle Durchfahrt für Fahrradfahrer zu vermeiden. Aus diesem Grund, wird die Entfernung der Metallbügel an dieser Stelle nicht befürwortet.

Die Verwaltung schlägt vor, dass Einvernehmen zu erteilen. Die Metallbügel werden jedoch nicht entfernt.

6.	Bes	chlu	ussv	ors	ch	laq:
----	-----	------	------	-----	----	------

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1. An	tragsteller/Bauherr		
Nai	me .	Vorname	Ort

Name Vollame Oit

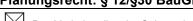
2. Bauort

Ī	Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
		Oberreichenbach	Talstraße	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Anbau an ein bestehendes Wohnhaus

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Südlicher Ortsrand

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Baugrenze

5. Sachbericht:

Die Antragssteller möchten mit dem Antrag auf Baugenehmigung (eingegangen am 26.03.2021) sich den Anbau an ein bestehendes Wohnhaus genehmigen lassen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des B-Planes "Südlicher Ortsrand". Es wird eine Befreiung bzgl. der Festsetzung der "Baugrenze" beantragt.

Die Begründung lautet wie folgt:

Der Bebauungsplan und mit ihm auch die Baugrenzen sind aus dem Jahr 1967. Die bestehenden Häuser weichen alle von den Baugrenzen ab, es ist also gar nicht möglich, Anbauten an die bestehenden Häuser nach den geltenden Baugrenzen auszuführen. Selbst die Talstraße liegt ca. 3 m weiter nördlich.

Der Anbau, bestehend aus einer Holzkonstruktion mit Stahlstützen, soll an die Nordöstliche Hausecke errichtet werden.

Das Bestandsgebäude mit Garage liegt schon außerhalb der Baugrenze. Es wurde jeweils von der Festsetzung der Baugrenze befreit. Ebenfalls liegt das Nachbarwohnhaus mit Garage außerhalb der Baugrenze.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag:

1.	Antragsteller/Ba	auherr							
	Name		Vorn	name		Ort			
2.	Bauort								
	Fl.Nr.	Gemarkung		Straße	04 0 -			Hausnr.	
		Weißenhorn		Herzog-Geo	rg-Straise				
3.	Bauvorhaben								
	Antrag auf Ba	ugenehmigung: Anbrin	gung	yon Werbe	tafeln an e	in beste	hendes C	Sebäude	
į									
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB							
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusammenh	ang bel	bauten Ortsteile (§34 BauGB)				
	l in sins	em Gebiet ohne Bebauungsplan (§	24 Aba	1 Day CD\					
		eni Gebiet onne bebauungspian (§	34 ADS.	i bauGb)					
		Itungsbereich eines einfachen Beb	•	•					
		abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauv etzungen dieses Bebauungsplans	ornaben	n entspricht den					
	Vergnügungs	stätten im Innenstadtbe	reich	1			∑ ja	neir	n
	Das Bauworhahen fü	ügt sich in die Eigenart der näherer	. I Imael	ahung ein (8 34 Ab	1 RauGR)		ja	neir	2
	Das Bauvomabem ic	agt sich in die Eigenart der naherer	Tomger	build elli (8 24 Abs	s. 1 DauGD)		ja		
5.	Sachbericht:								
		eller begehrt mit seinem ing von Werbetafeln an e				1 26.03.2	2021) die	Genehmigu	ing
	Das Grundst	ück liegt im Geltung	shere	oich des B	ehauungsr	ılans \	/eranijaun	nestätten	im
	Innenstadtbere		SOCIC	ion des b	obadangsp	nano "v	orgriagan	igostation	
				-	0 = 0 4 0				
		amt 6 Werbeanlagen mit n Obergeschoss eines Ge							
		r die Gebäudeaußenwand		•	ni werden.	Die Wei	bearilagei	i wuruen un	"
		g sieht alle allgemeinen A				e Bestimi	mungen d	er "Satzung	١
	über besonder	e Anforderungen" an We	rbean	ilagen als erf	üllt an.				
	Die Verwaltung	g schlägt vor, dass Einve	nehm	nen zu erteile	en.				
					-				
6	Beschlussvorso	chlan							
J.	Descriuss vois	Jinay.							
	Das Einverneh	men wird erteilt.							

1.	Antragsteller/Ba	auherr			
	Name	\	/orname	Ort	
2.	Bauort Fl.Nr.	Gemarkung	Straße		Hausnr.
	T I.IVI.	Weißenhorn	Herzog-Georg-Straße		riausiii.
2	Bauvorhaben				
ა. [augenehmigung: Erweiteru	ıng von Büroflächen		
L					
4.	Planungsrecht:	§ 34 BauGB			
	Das Vorhaben	liegt innerhalb der im Zusammenhang	bebauten Ortsteile (§34 BauGB)		
	in eine	em Gebiet ohne Bebauungsplan (§ 34	Abs. 1 BauGB)		
	im Ge	eltungsbereich eines einfachen Bebaut	ıngsplans		
	(§ 30 A	Abs. 3, § 34 Abs. 1 BauGB); das Bauvorha etzungen dieses Bebauungsplans	.		
		stätten im Innenstadtbere	ich	ja	nein
	Das Bauvorhaben fi	ügt sich in die Eigenart der näheren Ui	ngebung ein (§ 34 Abs. 1 BauGB)	ja	nein
5. 「	Sachbericht:				
		g. Bauvorhaben ging am blant am bestehenden Stand			ung ein. Der
		n liegt im Geltungsbereich Die bauplanrechtliche Zulä			
	Auf das Flachdach eines Mittelbaus zwischen zwei Gebäuden ist die Erweiterung von zwei identischen Bürokomplexen geplant. Die Gesamthöhe des Gebäudes liegt in diesem Bereich bei ca. 9,78 m.				
	Durch die Erric	chtung von Büroflächen, sind	d 3 weitere Stellplätze nac	chzuweisen.	
	Aus Sicht de ausgegangen	r Verwaltung kann von ei werden.	nem Einfügen in die Ei	genart der nähere	en Umgebung
	Die Verwaltun Einvernehmen	ng schlägt vor, vorausgeset n zu erteilen.	zt eines Nachweises üb	er ausreichende S	tellplätze, das
6.	Beschlussvorse	chlag:			

Das Einvernehmen wird erteilt. Es ist ein Nachweis über ausreichende Stellplätze vorzulegen.

nach § 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBO und Art. 7 Abs. 1 BayAbgrG

1	Antra	gsteller/Bauherr

Name	Vorname	Ort

2. Bauort

Fl.Nr.	Gemarkung	Straße	Hausnr.
	Oberhausen	Pointstraße	

3. Bauvorhaben

Antrag auf Baugenehmigung: Neubau einer Lagerhalle mit Stallbereich für Pferde

4. Planungsrecht: § 12/§30 BauGB



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans (§ 30 Abs. 1 BauGB) / des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§§ 12, 30 Abs. 2 BauGB)

Nr./Bezeichnung: Schand

Das Bauvorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Folgende Befreiungen sind erforderlich:

- Dachneigung

5. Sachbericht:

Der Antragssteller möchte mit dem Antrag auf Baugenehmigung (eingegangen am 26.03.2021) sich einen Neubau einer Lagerhalle mit Stallbereich für Pferde genehmigen lassen.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans "Schand". Als Art der baulichen Nutzung setzt der Bebauungsplan gem. § 5 BauNVO ein Dorfgebiet fest, das der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dient.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen wird eine Befreiung bzgl. der Festsetzung der "Dachneigung" beantragt.

Der Bebauungsplan setzt eine Dachneigung von 38° - 45° fest. Geplant ist eine Dachneigung von 10°.

Die Lagerhalle mit Stallbereich soll eine Fläche von ca. 40 m x 14 m einnehmen und eine Höhe von 6,37 m haben. Der Stall soll aus Holz-Wandelementen und das Lager aus einem Stahltrapezprofil bestehen.

Der Antragssteller beantragt zudem eine isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften (Brandschutz). Dies ist vom Landratsamt Neu-Ulm zu prüfen.

Der Neubau fügt sich in die Umgebung mit Lagerhallen bzw. Produktionshallen im gleichen bzw. ähnlichen Baustil ein (eine Lagerhalle im gleichen Baustil befindet sich in der näheren Umgebung).

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

6. Beschlussvorschlag: